

BVGer D-4529/2019 vom 9. April 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4529_2019

FR: TAF D-4529/2019 du 9 avril 2020

IT: TAF D-4529/2019 del 9 aprile 2020

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, die vom SEM als Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde. Da keine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG).

E. 1.2

Soweit mit der Beschwerde der vom SEM angeordnete Wegweisungsvollzug angefochten wird, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht vorliegend endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet vorliegend mit uneingeschränkter Kognition (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Berichtigung des im ZEMIS geführten Geburtsdatums 1. Januar 2000 und dessen Anpassung auf den (...) 2003.

E. 3.2.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders

schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

E. 3.2.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2). Die ZEMIS-Verordnung sieht im Übrigen in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 3.2.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_11/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 4.2; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.3).

E. 3.2.4

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSG deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 3.2.5

Vorliegend obliegt es demnach grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum (1. Januar 2000) korrekt ist. Der Beschwerdeführer hat

wiederum nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum ([...] 2003) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das erfasste. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist. Dass im Asylverfahren die Glaubhaftmachung der Minderjährigkeit einer unbegleiteten asylsuchenden Person genügt, ist angesichts der möglichen Rechtsfolgen (etwa höhere Anforderungen an Unterbringung und Betreuung, erschwerte Rückschaffung oder gar Verzicht darauf im Rahmen des Dublin-Verfahrens) nachvollziehbar. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS. Hier wird verlangt, dass die wahrscheinlichsten - also überwiegend wahrscheinlichen - Personendaten eingetragen werden. Immerhin ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich die Frage des Alters einer im ZEMIS erfassten Person gerade auch für das ausländer- oder asylrechtliche Verfahren stellt (vgl. Urteil des BGER 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.3), weshalb sich ein ZEMIS-Eintrag auf dieses auswirken kann. Diesem Umstand ist allenfalls Rechnung zu tragen, wenn eine asylsuchende zwar (immerhin) glaubhaft machen kann, dass sie noch minderjährig ist, ihre Volljährigkeit jedoch wahrscheinlicher erscheint und das Geburtsdatum dementsprechend im ZEMIS erfasst wird (vgl. Urteil des BGER A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 4.2).

E. 3.3.1

Das SEM stützt sich bezüglich des von ihm im ZEMIS eingetragenen Geburtsdatums unter anderem auf das Gutachten zur Altersschätzung vom 12. Juli 2019. Aus diesem ergibt sich gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - wie bereits in der vorinstanzlichen Vernehmlassung angeführt - grundsätzlich ein starkes Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers, zumal aufgrund der Schlussfolgerung der zahnärztlichen Beurteilung bei ihm von einem Mindestalter von 18.5 Jahren ausgegangen wird und das Maximalalter der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse (klar) über diesem Alter liegt (vgl. BVGE VI/3 E. 4.2.1 f.). Daran dürfte auch nichts ändern, dass der Beschwerdeführer nicht derselben Population entstammt, die als Referenz verwendet wurde. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Schlussfolgerung der zahnärztlichen Beurteilung auf einer von vier verwendeten Bestimmungsmethoden beruht und die anderen drei Bestimmungsmethoden höhere Mindestalter ergaben (19.9 bzw. 19.3, 20.8, 19.1), welche ebenfalls klar unter dem Maximalalter der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse liegen. Schliesslich weisen auch die Schlussfolgerungen des gesamten Gutachtens ein wahrscheinliches Alter des Beschwerdeführers von 19 Jahren aus. Auch wenn darin ebenfalls festgehalten wird, dass das von ihm angegebene Alter von (im damaligen Zeitpunkt) (...) Jahren und ca. (...) Monaten angesichts des errechneten Mindestalters von 15.6 Jahren (Resultat der Handknochenaltersanalyse) möglich erscheine, ist das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum somit - einzig gestützt auf dieses Altersgutachten - das wahrscheinlichere.

E. 3.3.2

Das SEM hielt sodann in der angefochtenen Verfügung zu Recht fest, dass der Beschwerdeführer weder konsistente noch substanziierte Angaben zu seiner Biografie und seinen angeblichen Aufenthaltsorten zu machen vermocht habe und auch seine Ausführungen zu seinem Leben als Einzelgänger in den Strassen Moldovas nicht zu überzeugen vermöchten. Es kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. Bst. F.b vorstehend). Hervorzuheben

ist dabei insbesondere, dass der Beschwerdeführer nicht angeben konnte, wo er die erste Nacht nach der angeblichen Flucht aus dem Spital verbrachte, und stattdessen erklärte, er könne sich nicht mehr daran erinnern (vgl. Akten SEM A14 F54 ff.). Angesichts der geltend gemachten Umstände (schreckliche Angst und Notwendigkeit des Versteckens, kaum Schlaf wegen starker Schmerzen; vgl. A14 F59, 62 f.) wäre zu erwarten gewesen, dass er sich an seinen Aufenthaltsort hätte erinnern können. Ebenso wäre im Übrigen zu erwarten gewesen, dass er sich daran erinnert hätte, wo genau ihm ein Freund beziehungsweise Bekannter die Fäden einen Monat nach dem behaupteten Spitalaufenthalt herausnahm (vgl. dagegen A14 F66 ff.). Das SEM führte weiter zu Recht an, dass der Beschwerdeführer bei Fragen zu Bezugspersonen oder Freunden in Moldova ausweichend geantwortet habe (vgl. A10 Ziff. 2.01, 3.01). Unglaublich ist dabei insbesondere, dass der Beschwerdeführer nicht einmal weiss, ob seine Mutter Geschwister hat (vgl. A10 Ziff. 3.01). Sodann nannte er die Namen seiner Freunde nicht, obwohl er konkret danach gefragt wurde (vgl. A14 F70). Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer - wie auch in der vorinstanzlichen Verfügung vom 20. Mai 2019 explizit angeführt - auch seine Herkunft aus B. _____ nicht glaubhaft machen konnte. So gab er einerseits an, er habe bis im Alter von (...) respektive (...) Jahren in B. _____ gelebt (vgl. A10 Ziff. 2.01, A14 F17 f.). Andererseits erklärte er, er sei "am meisten" in C. _____ gewesen und kenne sich dort am besten aus (vgl. A14 F15). Sodann vermochte er den Namen seiner Schule in B. _____, die er mindestens fünf Jahre besucht haben will, nicht anzugeben (vgl. A10 Ziff. 1.17.04, A14 F26). Das SEM folgerte in der angefochtenen Verfügung demnach zutreffend, dass der Beschwerdeführer kein wahrheitsgetreues Bild seiner Wohn- und Lebenssituation abgegeben und weder einen genauen Herkunftsort, noch seinen familiären Hintergrund glaubhaft zu machen vermocht habe. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die diesbezüglichen Einwände in der Beschwerde vom 27. Mai 2019 nicht geeignet sind, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken. Zum einen dürften auch von einer (...)jährigen Person substantiierte Angaben zur eigenen Biografie erwartet werden. Zum anderen ist der Einwand, wonach sich der Beschwerdeführer mit dem Vergessen des Erlebten selbst schützen möchte, in dieser unsubstantiierten Form als Schutzbehauptung zu qualifizieren.

E. 3.3.3

Aufgrund des soeben Ausgeführten (E. 3.3.2) ist festzuhalten, dass die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers erheblich beeinträchtigt ist. Angesichts dessen vermag alleine die Tatsache, dass er stets den (...) 2003 als sein Geburtsdatum nannte und er in der Lage war, im Rahmen seiner Ausführungen zum Schulbesuch, zum behaupteten Verschwinden seiner Mutter und zu seinem angeblichen Aufenthalt bei der Familie in C. _____ mit seinem angegebenen Lebensalter übereinstimmende Jahreszahlen zu nennen, das Gericht nicht von der Richtigkeit des von ihm genannten Geburtsdatums zu überzeugen. Es ist sodann - entgegen der Vorbringen des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. A10 Ziff. 1.06, A14 F86) - davon auszugehen, dass er ohne Weiteres hätte Beweismittel beibringen können, die sein behauptetes Geburtsdatum belegen. Der Vorwurf, das SEM habe keine korrekte Gesamtwürdigung vorgenommen und damit die Untersuchungspflicht verletzt, erweist sich als unbegründet. Der Eventualantrag ist demzufolge abzuweisen.

E. 3.3.4

Nach dem Gesagten konnte weder das SEM noch der Beschwerdeführer die Richtigkeit des jeweils behaupteten Geburtsdatums des Letzteren nachweisen. Eine Würdigung der

vorstehend genannten Umstände ergibt indes, dass die vom SEM angenommene Volljährigkeit des Beschwerdeführers wahrscheinlicher und das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum - das Geburtsjahr ergibt sich aus dem im Gutachten zur Altersschätzung vom 12. Juli 2019 genannten wahrscheinlichen Alter des Beschwerdeführers - damit ebenfalls als wahrscheinlicher erscheint als das vom Beschwerdeführer behauptete. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der aktuell im ZEMIS eingetragene fiktive Geburtstag (im Gegensatz zum Geburtsjahr) des Beschwerdeführers und damit dessen Geburtsdatum mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht korrekt ist. Vielmehr lässt sich dies in Fällen, bei denen das Geburtsdatum der betroffenen Person unbekannt ist und stattdessen praxisgemäss der 1. Januar als fiktiver Geburtstag erfasst wird, nicht vermeiden (vgl. Urteil des BVGer A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 5.4 m.w.H.). Der bestehende ZEMIS-Eintrag ist daher unverändert zu belassen; den Bestreitungsvermerk hat das SEM bereits angebracht. Die weiteren Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 4.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 4.2.2

Vorliegend ist rechtskräftig festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, weshalb das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 Abs. 1 FK nicht anwendbar ist. Sodann ergeben sich weder aus seinen Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Moldova dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen

würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Moldova lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 4.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 4.3.2

In Moldova herrscht keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. Der Beschwerdeführer ist sodann jung und gesund (vgl. A10 Ziff. 8.02). Angesichts des in E. 3.3 vorstehend Angeführten (insb. aufgrund seiner reduzierten persönlichen Glaubwürdigkeit) ist es ihm nicht gelungen, wenigstens glaubhaft zu machen, dass er noch minderjährig ist. An dieser Einschätzung vermag auch nichts zu ändern, dass seine Minderjährigkeit gemäss Schlussfolgerungen des Gutachtens zur Altersschätzung vom 12. Juli 2019 möglich ist. Das SEM hat demnach zu Recht keine weiteren (bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden vorzunehmenden) Abklärungen getroffen. Wie bereits in der angefochtenen Verfügung festgehalten, hat der Beschwerdeführer durch seine unglaubhaften Angaben zu seiner Biografie und seinen Lebensumständen in Moldova (vgl. E. 3.3.2 vorstehend) seine Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) verletzt, weshalb es unmöglich ist, sich in voller Kenntnis seiner tatsächlichen persönlichen und familiären Verhältnisse zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu äussern. Er hat die Folgen seiner mangelhaften Mitwirkung zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, dass keine Wegweisungsvollzugshindernisse in Bezug auf sein Heimatland vorliegen. Ausführungen im Zusammenhang mit Transnistrien erübrigen sich, da dem Beschwerdeführer (auch) seine Herkunft aus B. _____ nicht geglaubt werden kann (vgl. E. 3.3.2 vorstehend).

E. 4.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers auch als zumutbar.

E. 4.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 4.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 13. September 2019 - unter Vorbehalt des Nachreichens einer Fürsorgebestätigung - die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und er am 19. September 2019 eine Fürsorgebestätigung nachreichte, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zumal weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist.

E. 6.2

Die rubrizierte Rechtsvertreterin wurde dem Beschwerdeführer mit Instruktionsverfügung vom 20. September 2019 als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet und ist unbeschaden des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. VGKE). Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (Art. 8 Abs. 2 VGKE). Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb das Gericht die auszurichtende Entschädigung von Amtes wegen festsetzt. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und die Tatsache, dass die Rechtsvertreterin den Beschwerdeführer bereits im vorinstanzlichen Verfahren sowie im Verfahren D-2569/2019 vertrat und sie auch in der Replik schon gemachte Ausführungen wiederholte, ist das amtliche Honorar auf Fr. 550.- (inkl. Auslagen) festzusetzen.

E. 7

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.